Elektro- und Wasserkorporation Wartau

(EW Wartau)

Korporationsordnung

Korporationsordnung der Elektro- und Wasserkorporation Wartau (EW Wartau)

Die Bürgerschaft der Elektro- und Wasserkorporation Wartau (EW Wartau)

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Elektro- und Wasserkorporation Wartau sowie die politischen

Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Elektro- und Wasserkorporation Wartau ist eine örtliche Korporation im

Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes².

Organisationsform

Art. 3

Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ sGS 151.2.

² sGS 151.2.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- b) Die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- c) Die Versorgung mit Telekommunikation sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- d) Der Betrieb einer Installationsabteilung;
- e) Die Vertretung von Dorfinteressen bezüglich Umweltschutz und Lebensqualität.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wartau das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budaet:
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren.

Wahlen a) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

³ Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3

Grundsatz

Art. 16

50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert einem Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungs- aufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn

Art. 35

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01.01.2024 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 29.03.2023

Der Präsident des Konstituierungsrates:

Die Schreiberin des Konstituierungsrates:

Harry Kaiser

Margrith Graf

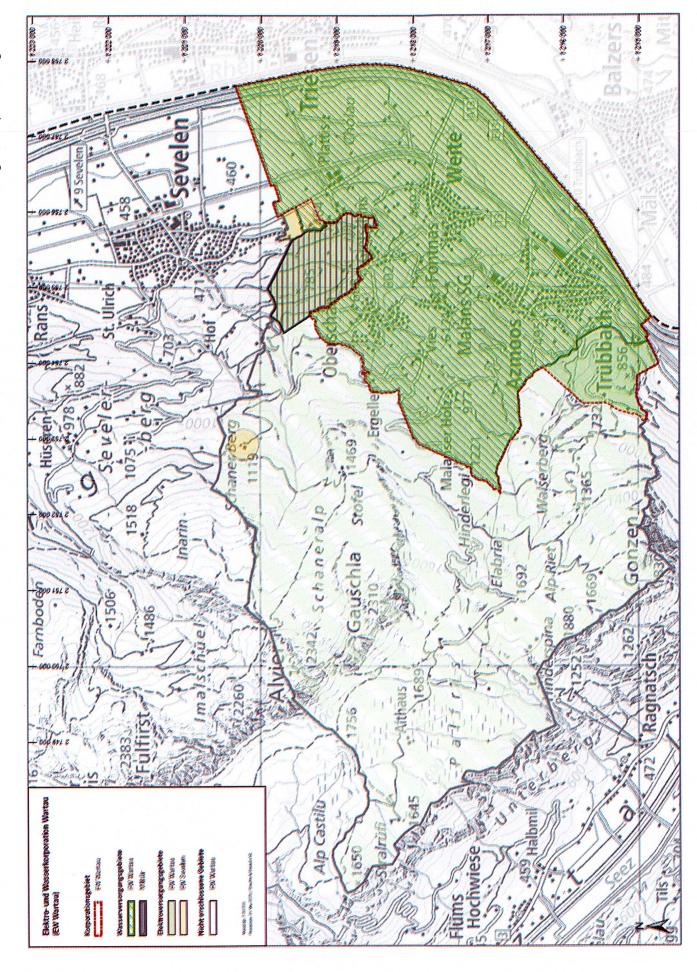
Von der Bürgerschaft der Elektro- und Wasserkorporation Wartau an der Bürgerversammlung beschlossen am 16.06.2023

Vom Departement des Innern genehmigt am: 05. Juli 2023

Für das

Departement des Innern

Leiter Amtfür Gemeinden und Bürgerrecht:



Anhang 2; Finanzbefugnisse

	Bürgerversammlung¹		über 500'000 je Fall	über 50'000 je Fall		über 500'000 je Fall	1		über 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
			über 50	über 50						
Beträge in Schweizer Franken	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums					bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschlies- send zuständig ist			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
	Budget		bis 500'000 je Fall	bis 50'000 je Fall						
	Verwaltungsrat abschliessend					bis 200'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	abschliessend		bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr
		Neue Ausgaben	Einmalige neue Ausgaben	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	Unvorhersehbare neue Ausgaben	Ausgaben oder Mehrausgaben²:	Dringliche oder gebundene Ausgaben	Grundstücke des Finanzvermögens	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten
räge in !	Gege	-		1.2	2.		က်	4	4.	4.2
Betr		Verwaltungsvermögen						Finanzvermögen		

- 2

Antragstellung in Form eines Gutachtens Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.